

26. 12. 1919

Valutaanleihe, Währungswechsel und Vermögenssteuer in Böhmen.

Von einem Bankfachmann.

Wien, 25. Februar.

Der Prager Nationalversammlung sind heute zwei wichtige Gesetzesvorlagen unterbreitet worden. Die eine betrifft die Aufnahme einer Anleihe zur Fundierung der Währung, die andere die Valutaanleihe, Währungswechsel und die Konfiskation des gesamten im czecho-slowakischen Staate befindlichen Vermögens zur Vorbereitung der Vermögenssteuer. Durch den erstgenannten Entwurf wird die czechische Regierung ermächtigt, eine Anleihe in Gold, Silbermünzen oder ausländischem Papiergeld, welches durch den Finanzminister bestimmt wird, auszugeben. Die Anleihe wird mit vier Prozent verzinst und nach vier Jahren zurückgezahlt. Sie hat den Zweck, die vorhandenen Vorräte an Edelmetall aufzulösen. Der Anreiz für die Subscription, sowie für die Uebergabe dieser Vorräte an Edelmetallen und ausländischen Noten an den Staat soll noch dadurch gesteigert werden, daß den Zeichnern der Anleihe die Befreiung von der Vermögenssteuer, die Pupillarhaftigkeit und die vollkommene Steueramnestie gewährt wird. Die Anleihe soll das Fundament für eine czechische Goldwährung bilden. Die Regierung geht nämlich von der Ansicht aus, daß in Böhmen während des Krieges sehr große Bestände an Gold und Silber aus Feindestaaten eingeflossen und von der Bevölkerung angesammelt worden sind. Diese Vorräte sollen durch die angegebenen Reizmittel der Steuerfreiheit und der Amnestie in die Kassen des Staates gelenkt werden. Kürzlich hat der czechische Finanzminister in einem Gespräch diese Bestände mit 300 Millionen Kronen geschätzt, wobei er freilich nicht angegeben hat, ob die Kronen auf der Grundlage der alten Relation oder des jetzigen Wechselkurses bewertet sind. Sollte, wie anzunehmen ist, das letztere der Fall sein, so wäre allerdings die Basis für die neue czechische Währung bei dem riesigen Notenumlauf des Landes eine sehr schmale, da die Goldbedeckung kaum drei oder vier Prozent des Umlaufes darstellen würde. Dann würde es sich nur um einen ersten Anfang handeln, der eine weitere starke Ergänzung der Goldbedeckung durch auswärtige Anleihen oder bedeutende Zuflüsse einer hochaktiven Zahlungsbilanz erfordern müßte. In der Vorlage wird überdies erklärt, daß die Einzahlung der Anleihe auch in ausländischen Noten, welche der Finanzminister bestimmt, erfolgen könne. Unter diesen ausländischen Noten sind französische, englische, italienische oder neutrale Noten, soweit sie vom Finanzminister zugelassen werden, zu verstehen, dagegen nicht deutschösterreichische Kronen, da die Kronen doch abgestempelt, die nichtabgestempelten Kronen im czecho-slowakischen Staate nicht zugelassen werden sollen und nicht angenommen werden kann, daß Noten, denen man soeben die Zahlungsfähigkeit genommen hat, als Grundlage der künftigen Valuta wieder ins Land gelassen werden.

Die Aufstempelung der Banknoten vollzieht sich in den Formen, welche seit einiger Zeit angekündigt sind, nur daß die Einziehung nicht statt 50 Prozent beträgt, sondern individualisierend, offenbar gestaffelt, vorgenommen werden soll. An Stelle der eingezogenen Kronennoten werden den Besitzern Titres einer einprozentigen Zwangsanleihe gegeben, deren Ausstattung aber in Böhmen Enttäuschung hervorzurufen dürfte. Sie ist auf Namen ausgestellt, die Umlauf- und Veräußerungsfähigkeit wird ihr entzogen, sie darf nicht verpfändet werden und ist nicht pfändbar, was für viele Besitzer von großen Notenumengen sehr empfindlich und vielfach ruinös sein dürfte und auch die volle Unsicherheit für die Gläubiger bedeutet. Die Verzinsung mit einem Prozent und die ausdrücklich festgesetzte Nichtzahlbarkeit der Anleihe machen diese ganze Operation mit einer teilweisen Konfiskation des Notenbesitzes gleichbedeutend. Die Anleihe ist eine Vorbereitung für die Vermögenssteuer und dürfte bei der Durchführung dieser letzteren eingezogen werden. Diese Form der Besteuerung, bei welcher nur das Geldvermögen, nicht aber Effekten, liegender Besitz oder sonstige Anlagen getroffen werden, ist eine ganz willkürliche und rohe und trifft einzelne Personen — man denke beispielsweise an einen Zahlmarktor oder an die Kasse eines Warenhauses — in ganz ungebührlicher Weise. Die plötzliche Entziehung von Milliarden aus dem Verkehr muß mit Störungen empfindlichster Art verbunden sein. Als Währungsgeld wird in Zukunft, mit Ausnahme der Ein- und Zweikronennoten, nur die abgestempelte czechische Krone gelten.

Zu den eigentlichen vorbereitenden Schritten für die Vermögensabgabe leitet schon das Verbot an die deutschösterreichisch-ungarische Bank über, die Giroguthaben weiter zu vermehren. Das ist auch eine Vorbereitung für die Liquidation der deutschösterreichisch-ungarischen Bank. Von großer Wichtigkeit für die künftige Liquidation ist die Konfiskation der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Kassenscheine der Notenbank, da diese dem Finanzminister einen Überblick über die im Lande befindlichen Kriegsanleihen und Kassenscheine geben sollen. Das deutet auf die Absicht hin, nur jene Kriegsanleihen zu übernehmen, die sich bereits jetzt im Lande befinden. Dabei ist die Frage noch offen, was mit den im Eigentum czechischer Staatsbürger befindlichen, aber im Auslande, beispielsweise in Wien, deponierten Kriegsanleihen zu geschehen hat. Die Absicht des czechischen Finanzministers, nur die im Lande befindlichen Kriegsanleihen zu übernehmen, wird außerhalb des czecho-slowakischen Staates sicherlich auf den stärksten Widerstand stoßen. Für die Konfiskation der Kassenscheine und Kriegs-

anleihen ist eine Evidenzgebühr von 40 Heller per Stück angesetzt, was sehr seltsam ist, weil hiedurch die großen und die kleinen Stücke von 100 bis 10.000 Kronen gleich behandelt werden sollen, wiewohl die Evidenzgebühr bei den kleinen Stücken selbstverständlich viel empfindlicher ist als bei den größten Appoints, wo sie praktisch gar nicht ins Gewicht fällt. Wahrscheinlich dürfte sich die Evidenzgebühr von 40 Heller auf ein Nominale von 100 Kronen beziehen, was aber im Gesetze nicht gesagt ist. Ganz offen ist die Frage, wer die Evidenzgebühr bei der lombardierten Kriegsanleihe zu bezahlen hat, wie überhaupt die juristischen Folgen der Maßregel bei der Aufstempelung gar nicht durchgedacht sind.

Der czechische Finanzminister spezifiziert alle Einlagen, schreibt die Konfiskation vor, wobei nicht angemeldete Einlagen zugunsten des Staates verfallen, und verbietet, daß mehr als die Hälfte der Einlagen gehoben werden dürfen. Für die Verzeichnung der Einlagen wird eine Evidenzgebühr von einem halben Prozent eingehoben, was eine Bevorzugung gegenüber den Noten darstellt, bei denen ein ganzes Prozent als Stempel zu bezahlen ist. Die Sperre der Guthaben, die den Eignern die Verfügung über die Hälfte ihrer dringend notwendigen flüssigen Mittel entziehen, muß eine arge Störung des Wirtschaftslebens in Böhmen zur Folge haben und namentlich im geschäftlichen Leben die größten Schwierigkeiten hervorrufen.

Eine der einschneidendsten Maßregeln ist die Konfiszierung aller Wertpapiere. Diese müssen angemeldet, konfiszieren, mit dem Stempel versehen werden, und der Finanzminister erhält die Ermächtigung, das Verbot der Uebersetzung und Verpfändung nicht abgestempelter Wertpapiere auszusprechen. Das bedeutet die gänzliche Anschließung des Imports von Wertpapieren und namentlich auch jener Papiere, die in Wien erliegen und Eigentum czechischer Staatsbürger sind. Die hiesigen Filialen böhmischer Banken haben manche czechische Kunden, welche bei ihnen Depots von Effekten besitzen und diese nach Böhmen nicht mehr werden verkaufen können. Die Verfügung hat ihre Spitze gegen deutschösterreich, um eine Ausgleichung der Währung Wien gegenüber der Währung Prag durch Verdrängung von Wertpapieren zu verhindern. Auf die Dauer wird eine solche Verkehrssperre nicht aufrecht zu erhalten sein, und sie ist nur als eine Maßregel vorübergehender Natur für die Vorbereitung der Vermögenssteuer zu verstehen. Der Finanzminister will überhaupt jedes Vermögen erfassen, welches sich am 1. März 1919 im Lande befindet und die Grundlage der Vermögenssteuer bilden soll. Er konfiszieren also alles Gold, Silber, Münzen und ausländische Noten, er macht ferner den Eigentümern zur Pflicht, jene Beträge einzubekennen, die jetzt dem Kriegsausbrüche in Effekten, Perlen, Schmuck, Kunstgegenständen, Teppichen usw. angelegt worden sind. Ferner soll eine Konfiskation des Viehstandes der Landwirtschaft, Johann der landwirtschaftlichen Maschinen, der Fuhrwerke, der industriellen Halb- und Ganzfabrikate vorgenommen werden. Das ist ein Zwang, namentlich auf die Landwirtschaft, thesaurierte Güter zu liquidieren, weil vielfach der Mehrertrag der Landwirtschaft im Kriege zur Anschaffung von Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen, Reinen und Zuchtvorräten angelegt wurde, um der Steuer zu entgehen. Allerdings wird der Finanzminister bei der vermögenssteuerlichen Erfassung dieser Werte schließlich zu einer Naturalsteuer gelangen, da bei der Beschränkung des Geldumlaufes durch die Zwangsanleihe an eine Finanzierung dieser Gebrauchsgegenstände nicht gedacht werden kann. Auf ein gleiches Gebiet fällt die Konfiskation der Versicherungspolizen, sowohl für Kapitalversicherung als für Lebensrente, wodurch verhindert werden soll, daß, wie dies vielfach geschah, Kriegsgewinne in Form von Lebensrenten zu einem relativ geringfügigen Einkommen verflüchtigt wurden. Ebenso soll durch die Konfiskation der auf dem Transport befindlichen Waren eine Verschleppung zum Zwecke der Steuerentziehung verhindert werden. Alle Aktiengesellschaften sollen eine Interimbilanz nach dem Stande vom 1. März 1919 legen, welche die Grundlage für die Bemessung der Vermögenssteuer zu bilden haben wird. Die Vermögenssteuer soll also nicht nach der Jahresbilanz, die auch noch nicht feststeht, sondern nach einer Zwischenbilanz bemessen werden, bei welcher alle stillen Reserven in die Erscheinung treten werden.

Alle diese Maßnahmen sind also Vorbereitungen für die Vermögenssteuer, die aber von einschneidender volkswirtschaftlicher Wirkung sein werden. Ein förmliches Moratorium wird nicht ausgesprochen, wohl aber ein Verbot über die Hälfte der Einlagen zu verfügen und eine Zurückhaltung der Hälfte der umlaufenden Noten. Der Finanzminister erhofft aus diesen Maßregeln einen Druck auf die Warenpreise, aus der Valutaanleihe eine Fundierung der czechischen Währung. Der Erfolg bleibt auf beiden Gebieten abzuwarten.